Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2242

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 68070 – E – Zo 17/71

Bonn, den 3. Juni 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über die zeitweilige Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die zeitweilige Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren.

Dieser Vorschlag bzw. der Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Mai 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über die zeitweilige Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in dieser Verordnung genannten Mischpolymerisat, Deuterium, Colanüsse und Arekanüsse werden in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in unzureichender Menge erzeugt, und die Hersteller können somit den Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in bestimmten Fällen, in denen eine Gemeinschaftsproduktion dieser Waren besteht, nur teilweise und in den anderen Fällen vollständig auszusetzen.

In Anbetracht der Schwierigkeiten, auf den betreffenden Gebieten die kurzfristige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage genau vorauszusagen, können die Aussetzungen nur zeitweilig erfolgen. In der Absicht, ihre Gültigkeitsdauer den Interessen der Gemeinschaftsproduktion anzupassen, erscheint es angebracht, diese Aussetzungen auf sechs Monate bzw. ein Jahr zu befristen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Juli 1971 bis zum 30. Juni 1972 wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Deuterium und seine Verbindungen (einschließlich schweres Wasser): deuteriumhaltige Mischungen und Lösungen, bei denen das zahlenmäßige Verhältnis der Deuteriumatome zu den Wasserstoffatomen größer als 1 : 5000 ist (Euratom), der Tarifstelle 28.51 A, vollständig ausgesetzt.

2. Vom 1. Juli bis 31. Dezember 1971 wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die in der nachstehenden Liste aufgeführten Erzeugnisse bis zu der dort angegebenen Höhe ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)
ex 39.02 C XIV a)	Mischpolymerisat aus Vinylidenfluorid und Hexafluorpropylen, in Formen gemäß Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39	8 %
ex 08.05 F	Colanüsse	1,5 %
ex 08.05 F	Areka-(Betel-) Nüsse	1,5 %

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die zeitweilige Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsvorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in dieser Verordnung genannten Datteln, Lachse, Rizinusöl, Solubles, Kurkumawurzelstöcke und Bockshornkleesamen werden in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in unzureichender Menge erzeugt, und die Hersteller können somit den Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in bestimmten Fällen, in denen eine Gemeinschaftsproduktion dieser Waren besteht, nur teilweise und in den anderen Fällen vollständig auszusetzen.

In Anbetracht der Schwierigkeiten, auf den betreffenden Gebieten die kurzfristige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage genau vorauszusagen, können die Aussetzungen nur zeitweilig erfolgen. In der Absicht, ihre Gültigkeitsdauer den Interessen der Gemeinschaftsproduktion anzupassen, erscheint es angebracht, diese Aussetzungen auf sechs Monate bzw. ein Jahr zu befristen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in den Übersichten im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse werden bis auf die jeweils angegebene Höhe ausgesetzt.

Diese Aussetzungen gelten:

— vom 1. Juli 1971 bis 30. Juni 1972 für die Erzeugnisse in der Übersicht I;

— vom 1. Juli 1971 bis zum 31. Dezember 1971 für die Erzeugnisse in der Übersicht II.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Übersicht I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)
ex 03.01 A I b	Lachse, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren	vollständige Aussetzung
03.02 A I e	Lachse, nur gesalzen, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	vollständige Aussetzung
ex 08.01 A	Datteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 13 kg oder mehr	vollständige Aussetzung
15.07 C II	Rizinusöl, anderes	7 %
23.07 A	Solubles von Fischen oder Walen	2 %

Übersicht II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)
ex 09.10 E I	Kurkumawurzelstöcke, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	vollständige Aussetzung
ex 09.10 E I	Bockshornkleesamen, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	vollständige Aussetzung
ex 09.10 E II b)	Kurkumawurzelstöcke, gemahlen oder sonst zerkleinert	vollständige Aussetzung
ex 09.10 E II b)	Bockshornkleesamen, gemahlen oder sonst zerkleinert	vollständige Aussetzung

Begründung

Die gemischte Gruppe der Regierungssachverständigen für den gemeinsamen Zolltarif, die innerhalb der Kommission tagt, hat am 29. April 1971 Anträge auf Zollaussetzungen geprüft, die von den Mitgliedstaaten für einige Waren eingereicht wurden. Sie prüfte ebenfalls die Zweckdienlichkeit der Weiterführung von einigen, zur Zeit geltenden und am 30. Juni 1971 auslaufenden Zollaussetzungen. Schließlich stellte sich die Frage, eine angemessene Lösung hinsichtlich der Fragen zu finden, die durch die vom Brüsseler Zollrat beschlossene Neueinreihung von vier Waren aufgeworfen wurden.

Der Rat wird auf das nachstehend zusammengefaßte Prüfungsergebnis über diese drei Warengruppen aufmerksam gemacht:

1. Waren für die kürzlich neue Zollaussetzungsanträge eingereicht wurden:

   a) Lachse, frisch oder nur gesalzen (Tarifstellen ex 03.01 A I b und 03.02 A I e):

      Die Anlandungen der Fangflotten der Gemeinschaft sind in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Diese rückläufige Entwicklung hat sich in den letzten Monaten noch verstärkt. Die Konservenindustrien müssen deshalb ihren Bedarf durch Einfuhren aus den Drittländern decken. Die nicht nur in der Gemeinschaft herrschende Mangellage hat schon zu Preiserhöhungen geführt. Es ist deshalb angebracht, dieser Preissteigerung mit einer vollständigen Aussetzung der Zollsätze für Lachse zu begegnen. Hierzu wird bemerkt, daß sich der „Verwaltungsausschuß für Fischereierzeugnisse" zustimmend ausgesprochen hat.

   b) Datteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 13 kg oder mehr (Tarifstelle ex 08.01 A):

      Diese Ware wird von den Verarbeitern zur Herstellung von Nahrungsmitteln und Viehfutter verwendet. Die herkömmlichen Lieferanten von unverpackten Datteln, insbesondere Algerien, haben ihre Lieferungen sehr stark gekürzt, um ihre eigenen Verarbeitungsindustrien zu begünstigen. Hierdurch werden die Verarbeiter in der Gemeinschaft sehr geschädigt, da sie gezwungen werden, sich zuvorderst in Drittländern zu versorgen. Um die Verarbeiter in der Gemeinschaft wieder in den gleichen Wettbewerbsstand zu setzen, den die in den Produzentenländern etablierten Verarbeiter haben, ist eine Aussetzung des Zollsatzes erforderlich. Diese Maßnahme gefährdet nicht die Interessen der Mittelmeerländer, für die eine Verzugsregelung besteht.

   c) Solubles von Fischen oder Walen (Tarifstelle 23.07 A):

      Wegen des bedeutenden Gehalts an hochverdaulichem Eiweiß und natürlichen Vitaminen stellten sie eine bedeutende Komponente bei der Herstellung von Mischfuttermitteln dar. Fast der gesamte Bedarf an Solubles wird aus Drittländern eingeführt. Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, daß dieser Rohstoff den Herstellern zu günstigsten Bedingungen geliefert wird, um zumindest den im Landwirtschaftsbereich und vor allem bei der Viehaufzucht bekannten Schwierigkeiten zu begegnen. Der Zollsatz ist zweckmäßigerweise auf die Höhe des Zollsatzes des gleichwertigen und konkurrierenden Fischmehls (2 %) festzusetzen.

   d) Deuterium und seine Verbindungen (Tarifstelle 28.51 A):

      Für diese Waren bestand schon eine bis zum 30. Dezember 1970 geltende, zweijährige Zollaussetzung. Da sich die während dieser Zeit herrschende ungünstige Lage nicht in der erhofften Weise geändert hat, ist es angebracht, den Zollsatz für diese Waren erneut auszusetzen.

2. Weiterführung der gegenwärtig für nachstehende Waren geltenden Zollsätze:

   a) Rizinusöl, anderes (Tarifstelle 15.07 C II):

      Obgleich es sich hier nur um eine Zollaussetzung von 8 % auf 7 % handelt (d. h. 1 Punkt), so hat diese Frage jedoch politische Bedeutung. Tatsächlich ist eines der Lieferländer, Indien, stets sehr empfindlich gegenüber der Erhaltung des seine Ausfuhren nach der Gemeinschaft begünstigenden geringen Vorteils gewesen. Die Weiterführung dieser Maßnahme ist deshalb zu empfehlen.

   b) Mischpolymerisat aus Vinylidenfluorid und Hexafluorpropylen (Tarifstelle ex 39.02 C XIV a):

      Für dieses bisher aus den USA eingeführte Erzeugnis wird seit Anfang 1971 in der Gemeinschaft ein Substitutionsprodukt hergestellt. Gegenwärtig sind zwar in den interessierten Kreisen Analysen und Versuche der industriellen Anwendung im Gange, doch liegen noch keine endgültigen Ergebnisse vor. Da auch einerseits der Hersteller in der Gemeinschaft in naher Zukunft noch nicht den Gesamtbedarf der Verarbeitungsindustrien in der Gemeinschaft decken kann und andererseits auch eine gewisse Zeit zur Umstellung der Lieferströme erforderlich ist, haben sich

die Sachverständigen aller Mitgliedstaaten günstig für eine Weiterführung der betreffenden Zollaussetzung ausgesprochen. Um jedoch schon jetzt dem Hersteller in der Gemeinschaft einen wirksameren Zollschutz zu sichern, wird ab 1. Juli 1971 eine Zollaussetzung auf nur 8 %, statt bisher 4 %, vorgeschlagen.

3. Waren, die einer anderen Tarifnummer zugeordnet worden sind und dadurch höheren Zollsätzen unterliegen:

   — Colanüsse und Arekanüsse (Tarifstelle 08.05 F),

   — Kurkumawurzelstöcke und Bockskornkleesamen (Tarifstelle ex 09.10 E).

   Hinsichtlich dieser Waren hat der Brüsseler Zollrat eine Änderung der Erläuterungen des Brüsseler Zolltarifschemas beschlossen. Deshalb unterwerfen die Mitgliedstaaten diese Waren höheren Zollsätzen. In der Absicht, die Auswirkung der Anwendung dieser Zollsätze zu mildern, haben sich die Delegationen einstimmig für die zeitweilige vollständige oder teilweise Aussetzung der für diese Waren geltenden Zollsätze ausgesprochen.

   Schließlich hat die Gruppe noch die eventuelle Weiterführung der Zollaussetzungen für Vanadiumpentoxyd (28.28 H I), hochreines Silizium (ex 38.19 T), Makrelen (03.01 B I m) [2]) und Rizinusöl (15.07 C II) behandelt. Zum Vanadiumpentoxyd erklärten die deutsche und die niederländische Delegation, daß in ihren Ländern eine über den Gesamtbedarf der Gemeinschaft hinausgehende Produktion besteht. Außerdem ist der Preis dieser Ware infolge massiver US-Verkäufe aus den strategischen Beständen (stock piles) bis auf den Stand von 1968 zurückgegangen. Bei dieser Sachlage ist es den beiden Delegationen nicht möglich, einer Weiterführung der Zollaussetzung zuzustimmen. Dagegen unterstützen die anderen Delegationen den antragstellenden Mitgliedstaat Italien.

   Auch für hochreines Silizium ließ sich die Einstimmigkeit der Gruppe für die Weiterführung der bestehenden Zollaussetzung nicht erzielen. Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen hatte die französische Delegation vorgeschlagen, der Bezeichnung dieser Waren im GZT den Satz „nicht anders bearbeitet" zuzufügen und den Zollsatz 6,4 % beizubehalten. Außer Italien könnten alle anderen Delegationen diesen Vorschlag annehmen. Italien zieht jedoch eher eine Zollerhöhung auf 10 % vor, und zwar als Zwischenstufe zur späteren Erreichung des autonomen Zollsatzes von 14,4 % für diese Ware. Auch zum französischen Vorschlag über die Erweiterung des Wortlautes der Warenbezeichnung nahm Italien eine ablehnende Haltung ein.

   Die Makrelen gehören zur gemeinsamen Marktordnung für Fischereierzeugnisse. Bei der Annahme dieser Marktordnung ist der Rat übereingekommen, daß es angezeigt sei, geeignete Maßnahmen vorzusehen, um die Versorgung der Makrelen verarbeitenden Industrien zu günstigen Bedingungen zu sichern. Auf dieser Grundlage und nach einer zustimmenden Stellungnahme des „Ausschusses Fischereierzeugnisse" sind die Zollsätze für Makrelen auf 7 % ausgesetzt worden. Obwohl sich die wirtschaftliche Lage bei diesen Waren in der Zwischenzeit nicht geändert hat, ist weder bei der Kommission noch beim „Ausschuß" die Weiterführung der Zollsätze für diese Waren beantragt worden (für eine solche Maßnahme ist eine begünstigende Stellungnahme dieses Ausschusses unerläßlich).